

1. Die Leistungen zur Unterhaltssicherung sind **Sozialleistungen eigener Art**, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Sie unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Art und Höhe von den Leistungen der öffentlichen Fürsorge, Hilfsbedürftigkeit der Anspruchsberechtigten im fürsorgerechtlichen Sinne wird nicht vorausgesetzt. Jeder Hinweis auf die öffentliche Fürsorge (z. B. im Briefkopf) ist daher zu vermeiden.
2. **Dienstbezüge als Soldat auf Zeit** erhält der Wehrpflichtige, wenn er sich für eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren verpflichtet, mit dem Tage der Ernennung (Aushändigung der Urkunde) zum Soldaten auf Zeit (§ 33 i. Verb. mit § 47 Bundesbesoldungsgesetz v. 27. Juli 1957 — BGBl. I S. 993 — i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Bundesbesoldungsgesetzes v. 28. März 1960 — BGBl. I S. 207).
3. In welchen Fällen der Wehrpflichtige als **Beamter, Richter oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst** Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt weitererhält, ergibt sich aus § 9 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz v. 30. März 1957 (BGBl. I S. 293) i. d. F. des Gesetzes

zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes v. 21. April 1961 (BGBl. I S. 457) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes v. 22. März 1962 (BGBl. I S. 169).

Zu § 2

4. Abgrenzung der Leistungsarten:

- a) Die Leistungen nach § 2 Nr. 1 (Allgemeine Leistungen, Einzelleistungen, Sonderleistungen) werden gewährt, wenn der Wehrpflichtige das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und folgenden Wehrdienst leistet:

1. Grundwehrdienst oder
2. eine Wehrübung, sofern er noch nicht insgesamt zwölf Monate Wehrdienst (gleichgültig ob als Grundwehrdienst oder als Wehrübung) geleistet hat.

- b) Die Leistungen nach § 2 Nr. 2 (Verdienstausfallentschädigung) werden gewährt

1. Bei Wehrübungen, wenn der Wehrpflichtige das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sofern er bereits insgesamt zwölf Monate Wehrdienst (gleichgültig ob als Grundwehrdienst oder als Wehrübung) geleistet hat;
2. bei jeglichem Wehrdienst, wenn der Wehrpflichtige das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat;
3. beim unbefristeten Wehrdienst ohne Rücksicht auf das Lebensalter und die Dauer des bereits geleisteten Wehrdienstes (s. Hinweis Nr. 7).

- c) Für die Entscheidung, ob Leistungen nach § 2 Nr. 1 oder § 2 Nr. 2 zu gewähren sind, sind mithin die Dauer des bereits geleisteten Wehrdienstes (Grundwehrdienst oder Wehrübung) und das Lebensalter des Wehrpflichtigen (Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres) maßgebend. Die bereits geleistete Wehrdienstzeit und das Lebensalter sind aus der Bescheinigung zu entnehmen, die das Kreiswehersatzamt dem Wehrpflichtigen zur Vorlage bei der Unterhaltssicherungsbehörde aushändigt.

- d) Leistungen zur Unterhaltssicherung nach § 2 Nr. 1 und Nr. 2 können nicht nebeneinander gewährt werden.

5. Nach dem Wehrpflichtgesetz können Wehrpflichtige bis zu einem verkürzten Grundwehrdienst von einem bis zwölf Monaten oder zum vollen Grundwehrdienst von achtzehn Monaten herangezogen werden (§ 5 Wehrpflichtgesetz i. d. F. v. 25. Mai 1962 — BGBl. I S. 245). Wehrpflichtige können ferner, ohne Grundwehrdienst geleistet zu haben, unmittelbar zu Wehrübungen einberufen werden (§ 6 Abs. 4 Wehrpflichtgesetz).

6. „Übrige Wehrübungen“ nach § 2 Nr. 2 sind:

- a) vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres die Wehrübungen nach insgesamt zwölf Monaten Wehrdienst, gleichgültig, ob diese zwölf Monate Wehrdienst als Grundwehrdienst oder als Wehrübung geleistet worden sind,

- b) nach Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres alle Wehrübungen.

7. „Unbefristeter Wehrdienst“ nach § 2 Nr. 2 ist der Wehrdienst im Verteidigungsfall (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Wehrpflichtgesetz).

8. Dienstliche Veranstaltungen (§ 4 Abs. 4 Wehrpflichtgesetz) sind keine Wehrübungen.

9. Erfüllt der Wehrpflichtige die Voraussetzungen für die Gewährung der Verdienstausfallentschädigung (z. B. durch Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres) erst während des Wehrdienstes, so steht ihm Verdienstausfallentschädigung von dem darauffolgenden Tag ab zu.

Zu § 3

10. Die Vaterschaft oder Unterhaltspflicht ist im Sinne von § 3 Nr. 5 festgestellt, wenn eine gerichtliche Entscheidung, ein öffentlich beurkundetes Anerkenntnis oder ein durch das Vormundschaftsgericht genehmigter Vergleich vorliegt.

11. Als Verwandte der aufsteigenden Linie im Sinne von § 3 Nr. 7 kommen wegen § 4 Abs. 1 nur die Verwandten in gerader Linie (Eltern, Großeltern) in Betracht.

Zu § 4

12. a) Rechtsgrundlagen für die Unterhaltsverpflichtung des Wehrpflichtigen gegenüber den in § 4 Abs. 1 genannten Familienangehörigen sind für die Ehefrau: §§ 1360 ff. BGB;

die getrennt lebende Ehefrau: § 1361 BGB;

die Ehefrau, deren Ehe geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist (Nachweis durch Vorlage des rechtskräftigen Urteils bzw. des Unterhaltsvertrages): §§ 58 ff. Ehegesetz (bei Ehenichtigkeit i. Verb. mit § 26, bei Eheaufhebung i. Verb. mit § 37 Ehegesetz);

eheliche Kinder: §§ 1601 ff. BGB;

ehelich erklärte Kinder: § 1739 i. Verb. mit § 1601 ff. BGB;

an Kindes Statt angenommene Kinder: § 1766 i. Verb. mit §§ 1601 ff. BGB;

uneheliche Kinder: § 1708 BGB

(zu beachten ist, daß die Vaterschaft bzw. Unterhaltspflicht des Wehrpflichtigen festgestellt sein muß);

Verwandte der aufsteigenden Linie und Enkel: §§ 1601 ff. BGB;

Adoptivelter: § 1757 i. Verb. mit §§ 1601 ff. BGB.

- b) Bei Anwendung des § 4 Abs. 1 ist grundsätzlich davon auszugehen, daß die Ehefrau des Wehrpflichtigen einen Unterhaltsanspruch gegen ihren Ehemann hat, falls nicht auf Grund der Sachermittlungen Gründe bekannt werden, die gegen die Annahme eines Unterhaltsanspruches sprechen. Dies kann der Fall sein, wenn das tatsächliche oder mutmaßliche Einkommen des Wehrpflichtigen im Vergleich zu dem Einkommen der Ehefrau unverhältnismäßig gering ist (z. B. Ehefrauen von Studenten usw.).

13. Bei dem gesetzlichen Unterhaltsanspruch nach §§ 1601 ff. BGB ist für die Prüfung der Bedürftigkeit der Berechtigten (§ 1602 BGB) folgendes zu beachten:

- a) Maßgebend ist der eigene Lebensbedarf des Bedürftigen (§ 1610 BGB, standesgemäßer Unterhalt). Bedeutungslos ist, ob der Bedürftige seinerseits Unterhaltsverpflichtungen hat. Soweit Eltern des Wehrpflichtigen gegenüber dessen Geschwistern unterhaltsverpflichtet sind, gilt Hinweis Nr. 13 Buchst. d Ziffer 5.

- b) Die Bedürftigkeit im Sinne des bürgerlichen Rechts bedarf keiner Prüfung, wenn eine Gerichtsentscheidung, ein gerichtlicher oder während eines anhängigen Rechtsstreits abgeschlossener außergerichtlicher Vergleich oder eine vollstreckbare Urkunde über die Unterhaltspflicht des Wehrpflichtigen vorgelegt wird. Bezüglich der Empfangsberechtigten s. § 9 Abs. 2.

- c) In den übrigen Fällen kann in der Regel davon ausgegangen werden, daß eine alleinstehende anspruchsberechtigte Person (z. B. ein Elternteil) außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, wenn ihre Einkünfte (s. Hinweis Nr. 14 bis 16) monatlich nicht mehr als 230 DM betragen.

Bei Eltern des Wehrpflichtigen, die einen gemeinsamen Haushalt führen, beträgt die Einkommensgrenze 400 DM.

- d) Liegen besondere Umstände vor, so ist die Bedürftigkeit unabhängig von den Beträgen nach Hinweis Nr. 13 Buchst. c zu prüfen. Es können sich dabei im Einzelfall Abweichungen nach unten (z. B. in preisgünstigen ländlichen Verhältnissen) oder nach

oben ergeben. Die Gründe für eine von der allgemeinen Einkommensgrenze abweichende Entscheidung sind aktenkundig zu machen.

Eine **Erhöhung der Einkommensgrenze** nach Hinweis Nr. 13 Buchst. c erscheint z. B. in folgenden Fällen vertretbar:

1. Bei Krankheiten, die eine typische **Krankendiät** erfordern, sind die gegenüber der normalen Ernährung glaubhaft gemachten Mehrkosten zu berücksichtigen, wenn eine ärztliche Bescheinigung für ihre Notwendigkeit beigebracht wird. Das gleiche gilt für etwaige Kosten für Heilmittel. Nach den Verhältnissen des Einzelfalles können **ohne Nachweis** berücksichtigt werden

bis zu 75 DM monatlich bei Tuberkuloseerkrankungen oder Zuckerkrankheit,

bis zu 50 DM monatlich bei Galle-, Leber- oder Nierenleiden,

bis zu 40 DM monatlich bei den übrigen, die Einhaltung einer Krankendiät erfordernden Krankheiten.

2. Bei Beschäftigung einer **Hausgehilfin** sind die hierfür notwendigen Aufwendungen in den Fällen zu berücksichtigen, in denen der Anspruchsberechtigte nicht nur vorübergehend hilflos oder schwer körperbehindert ist oder die Beschäftigung einer Hausgehilfin wegen Krankheit eines Elternteils erforderlich ist. Nach den Verhältnissen des Einzelfalles können bei Vorliegen der Voraussetzungen ohne Einzelnachweis berücksichtigt werden

bis zu 50 DM monatlich für eine stundenweise beschäftigte Haushaltshilfe,

bis zu 100 DM monatlich für eine vollbeschäftigte Hausgehilfin.

3. Bei **Fahrten** der Anspruchsberechtigten zur **Berufsstätte** sind die notwendigen Aufwendungen zu berücksichtigen.

Für die Berücksichtigung von Aufwendungen für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges können Pauschsätze festgesetzt werden; hierbei können jedoch die in der Lohnsteuerdurchführungsverordnung vorgesehenen Pauschsätze nicht übernommen werden, da sie nicht nur die tatsächlichen Aufwendungen für die Benutzung des Kraftfahrzeuges berücksichtigen.

4. Bei **Unterhaltsverpflichtungen der Eltern** gegenüber Geschwistern des Wehrpflichtigen sind als zweckgebundene Sonderaufwendungen **60 DM** für jedes dieser Kinder zu berücksichtigen. Kindergeld, Kinderzulagen usw., die für diese Kinder gewährt werden, sowie eigenes Einkommen der Kinder und Erziehungsbeihilfen (z. B. Lehrlingsvergütungen) sind auf diese Sonderaufwendungen anzurechnen. Gegebenenfalls finden darüber hinaus die Hinweise Nr. 94 Buchst. a und b Anwendung.

5. Haben die Antragsteller mehr als 46 DM bzw. 80 DM (20. v. H. der Einkommensgrenzen nach Hinweis 13 c) monatlich an Miete zu zahlen, so erhöhen sich für die Prüfung der Bedürftigkeit die Einkommensgrenzen nach Hinweis 13 c um den überschießenden Betrag.

Beispiel: Bei einer Miete von 100 DM erhöht sich die Einkommensgrenze für einen Elternteil auf 284 DM (230 DM — 54 DM). Das gleiche gilt sinngemäß, wenn den Antragstellern nach Hinweis 16 c ein unangemessen hoher Mietwert für die eigene Wohnung anzurechnen ist.

Die vom Antragsteller zu zahlende Miete ist ggf. zu mindern um die Einnahmen aus Untervermietung, Mietbeihilfen nach dem Miet- und Lastenbeihilfegesetz, dem zweiten Wohnungsbaugesetz und besonderen landesrechtlichen Mietbeihilfebestimmungen sowie um die Leistungen von Mietzuschuß nach § 7 USG.

- e) **Schuldverpflichtungen** der Familienangehörigen (z. B. aus Teilzahlungskäufen, Baudarlehen), **begründen**

keine Bedürftigkeit und rechtfertigen **keine Heraufsetzung der allgemeinen Einkommensgrenzen** nach Hinweis Nr. 13 Buchst. c, wenn ohne diese Verpflichtungen eine Bedürftigkeit nicht gegeben wäre. Das gilt auch, wenn der Wehrpflichtige einen Teil seiner Einkünfte für die Abzahlung zur Verfügung gestellt hat.

- f) Muß für den bisher im elterlichen Betrieb tätig gewesenen Sohn eine **andere Arbeitskraft** eingestellt werden, so können die dafür erforderlichen Aufwendungen möglicherweise die Einkünfte der Eltern in einem Maße verringern, daß ihre Bedürftigkeit zu bejahen ist.

- g) **Unterhaltsleistungen gleichrangiger Abkömmlinge:**

1. Sind mehrere gleichrangige Abkömmlinge (z. B. der Wehrpflichtige und sein Bruder) unterhaltspflichtig, so bestimmt sich ihre Unterhaltspflicht gegenüber dem Familienangehörigen (z. B. der Mutter) nach dem Verhältnis ihrer Erbteile. Hierbei handelt es sich nicht um eine Gesamtschuld, so daß insbesondere eine gesetzliche Ausgleichung nach § 426 BGB nicht in Frage kommt. Die Mutter hat mithin gegen jeden der beiden Söhne einen Unterhaltsanspruch in gleicher Höhe (je zur Hälfte). Die Höhe des Unterhaltsanspruchs ist bei Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 4 ohne Belang.

2. Leistet der Bruder des Wehrpflichtigen **freiwillig** über seine gesetzliche Unterhaltspflicht hinaus der Mutter Unterhalt, so wird dadurch der Anspruch der Mutter gegenüber dem Wehrpflichtigen nicht berührt. Dies gilt selbst dann, wenn sich der Bruder zu dieser Unterhaltsleistung vertraglich verpflichtet, die Mutter also einen klagbaren Anspruch darauf hat (s. jedoch nachfolgende Ziff. 3).

3. Hat sich der Bruder zu der Mehrleistung **auf Grund einer Gegenleistung** der Mutter verpflichtet, (z. B. bei der Einräumung eines Altenteils), so ist die Mehrleistung als Einkommen der Mutter anzurechnen.

- h) **Unterhaltsleistungen Dritter:**

1. Unterhaltsleistungen Dritter, die nicht zum Unterhalt verpflichtet sind, sind dem Familienangehörigen nicht als Einkommen anzurechnen, wenn der Dritte freiwillig und jederzeit widerwillig leistet.

2. Leistet der Dritte auf Grund eines Vertrages, so ist die Unterhaltsleistung anzurechnen. Das gleiche gilt, wenn der Dritte, ohne daß eine vertragliche Verpflichtung besteht, gewillt und imstande ist, den Unterhalt dauernd zu gewähren. Ebenso sind Einkünfte anzurechnen, die dem Familienangehörigen im Zusammenhang mit einem früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zufließen, auch wenn auf diese Leistungen kein Rechtsanspruch besteht (z. B. betriebliche Renten ohne Rechtsanspruch).

14. Einkünfte

- a) Einkünfte im Sinne des Hinweises Nr. 13 Buchst. c sind die Beträge, die dem Familienangehörigen für den Zeitraum der Einberufung des Wehrpflichtigen zur Verfügung stehen.

- b) Der Einsatz oder die Verwertung von Vermögen ist **nicht** zu verlangen (§ 11 Abs. 2).

- c) Einkünfte sind u. a.: steuerfreie Bezüge (z. B. Renten), Forderungen, über die durch Abtretung oder Verpfändung verfügt worden ist, Bergmannsprämien, Mehrarbeitszuschläge u. ä., Weihnachtsgratifikationen.

15. Nicht zu den Einkünften des Familienangehörigen im Sinne des Hinweises Nr. 13 Buchst. c rechnen:

- a) Zweckgebundene Sondereinnahmen wie Kindergeld, Kinderzuschläge, Kinderzulagen und Kinderzuschuß, Erziehungsbeihilfe, Ausbildungsbeihilfe, Pflegezulage, Pflegegeld, Ersatz für erhöhten Kleider- und

- Wäscheverschleiß, Unterhaltsbeiträge für einen Blindenführhund,
- b) steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Trennungsentschädigung, Auslösungen),
 - c) kapitalisierte Renten,
 - d) Lohn-, Gehalts- und Rentennachzahlungen u. ä.,
 - e) Erhöhungsbeträge nach den Rentenanpassungsgesetzen während der in diesen Gesetzen vorgesehenen Übergangszeiten (z. B. nach § 5 Drittes Rentenanpassungsgesetz v. 19. Dezember 1960 — BGBl. I S. 1013 — für die Monate Januar bis Mai 1961).
16. Bei der Feststellung der **Einkünfte des Familienangehörigen** ist folgendes zu beachten:
- a) Bei regelmäßigen Einkünften sind die Beträge des **letzten Kalendermonats** vor der Einberufung zuzulegen. Einmalige Einkünfte, die in diesem Monat zufließen (z. B. eine Weihnachtsgratifikation), bleiben außer Betracht.
 - b) Bei schwankenden Einkünften kann von den in den **letzten zwölf vollen Monaten** erzielten Einkünften ausgegangen werden (s. auch Hinweis Nr. 24).
 - c) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Haus- und Grundbesitz sowie aus Kapitalvermögen können nach den Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung des § 33 Bundesversorgungsgesetz v. 11. Januar 1961 (BGBl. I S. 19) ermittelt werden. In diesem Falle bleiben die unter § 8 Abs. 3 letzter Satz, § 9 Abs. 8 Satz 2 und § 12 dieser Verordnung vorgesehenen Freibeträge unberücksichtigt.
17. Soweit bei der Feststellung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung nach §§ 1601 ff. BGB die **Leistungsfähigkeit** (§ 1603 BGB) des Wehrpflichtigen zu prüfen ist, gilt folgendes:
- Wehrpflichtige, die sich bei ihrer Einberufung noch in einer Berufs- oder sonstigen Ausbildung befanden, sind regelmäßig nicht leistungsfähig. Die Leistungsfähigkeit ist jedoch von dem Zeitpunkt an zu bejahen, von dem an ohne die Einberufung Einkünfte erzielt worden wären; das ist z. B. bei einem Lehrling der Zeitpunkt, zu dem die Lehre abgeschlossen worden wäre.
18. Gegenüber den in § 4 Abs. 2 genannten Familienangehörigen ist der Wehrpflichtige nach bürgerlichem Recht zur Gewährung von Unterhalt nicht verpflichtet. Maßgebend sind daher die tatsächlichen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1) oder die mutmaßlichen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2) Unterhaltsleistungen des Wehrpflichtigen.
19. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2
- a) § 4 Abs. 2 Nr. 2 findet Anwendung, wenn die Notwendigkeit, Leistungen nach dem USG in Anspruch zu nehmen, erst während der Ableistung des Wehrdienstes eintritt, weil die hier aufgeführten Familienangehörigen z. B. infolge Minderung oder gänzlichen Verlustes ihrer Einkünfte ihren Unterhalt nicht mehr selbst bestreiten können.
 - b) Bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzung, d. h. bei der Prüfung der Frage, ob der Wehrpflichtige die Familienangehörigen ganz oder überwiegend unterhalten hätte, ist von den Umständen des Einzelfalles auszugehen. Für die vorauszusetzende Leistungsfähigkeit des Wehrpflichtigen gilt Hinweis Nr. 17 entsprechend.
 - c) Das unter Buchst. b. Ausgeführte gilt sinngemäß auch hinsichtlich der mutmaßlichen Höhe des Unterhaltsbeitrages.
- Zu § 5**
20. Bedingt die Änderung der Familienverhältnisse die Gewährung eines anderen Tabellensatzes (z. B. Tabellensatz II statt bisher Tabellensatz I), so gelten die Hinweise Nr. 88 und 89.
21. Kinderzuschläge im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 2 werden z. B. an Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes gezahlt. Kinderzuschläge, die an eine mitarbeitende Ehefrau gezahlt werden, bleiben jedoch
- wie deren übrige Einkünfte bei der Bemessung der Leistungen außer Betracht.
- „Gleichartige Leistungen“ sind solche Beträge, durch deren Zahlung ein Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz ausgeschlossen wird.
- Kindergeld wird nur für volle Kalendermonate gewährt. Für nicht volle Kalendermonate zahlen die Familienausgleichskassen usw. das Kindergeld.
22. **Beispiel zu § 5 Abs. 4:**
- Hat die Mutter eines Wehrpflichtigen bisher Einzelleistungen erhalten und heiratet der Wehrpflichtige während des Wehrdienstes, so erhält die Ehefrau vom Ersten des Monats der Eheschließung ab den Tabellensatz II (s. § 5 Abs. 2 Nr. 2). Damit entfällt der Anspruch der Mutter auf Einzelleistungen. Zugunsten der Mutter findet gegebenenfalls Hinweis Nr. 89 Anwendung.
- Zu § 6**
23. Einzelleistungen kommen nur in Betracht, wenn keine allgemeinen Leistungen (Tabellensätze) gewährt werden (§ 6 Abs. 1) s. auch Hinweis Nr. 22.
24. Einzelleistungen werden **nur für Monate gewährt, in denen die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind**. Bei schwankendem Einkommen der Familienangehörigen sind die Einkommensverhältnisse daher in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.
25. Beruht der Anspruch auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder § 4 Abs. 2 Nr. 1, so ist bei der Bemessung der Einzelleistungen von den vor Einberufung gewährten Unterhaltsleistungen des Wehrpflichtigen auszugehen.
- Ist durch Urteil ein höherer Unterhaltsanspruch des Familienangehörigen (z. B. eines unehelichen Kindes) begründet, so ist dieser höhere Betrag zugrunde zu legen; § 6 Abs. 3 ist auch in diesem Falle zu beachten.
26. Beruht der Anspruch auf § 4 Abs. 1 Nr. 2 (wenn z. B. die Bedürftigkeit der Eltern erst während des Wehrdienstes des Sohnes entsteht), so ist bei der Bemessung der Einzelleistungen auf die Unterhaltsleistungen abzustellen, zu deren Gewährung der Wehrpflichtige verpflichtet gewesen wäre, wenn er nicht eingezogen worden wäre.
- Die Aufwendungen für einen angemessenen Lebensunterhalt können bis zu der in Hinweisen Nr. 13 Buchst. c und d angegebenen Höhe anerkannt werden.
- Beruht der Anspruch auf § 4 Abs. 2 Nr. 2, so gilt Hinweis Nr. 19 Buchst. c.
27. Hat der Wehrpflichtige zum Unterhalt der Familienangehörigen seine Einkünfte ganz oder zu einem Teil abgeliefert und haben die Familienangehörigen ihm Sachleistungen (freie Kost, Wohnung, Bekleidung) und gegebenenfalls ein Taschengeld gewährt, so sind der Wert der Sachleistungen und das Taschengeld von den abgelieferten Einkünften abzuziehen. Der Wert der Sachleistungen kann nach der jeweils geltenden Bekanntmachung des Obergewerkeamtes Nordrhein-Westfalen über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen bemessen werden. Für Bekleidung sind monatlich mindestens 40 DM anzusetzen.
- Die Anwendung dieser Beträge kann in Einzelfällen dazu führen, daß sich ein offensichtliches **Mißverhältnis** zwischen den so für den Wehrpflichtigen errechneten fiktiven Lebenshaltungskosten und den tatsächlichen Lebenshaltungskosten für die übrigen Familienangehörigen ergibt. In diesen Fällen sind die **Sachleistungen entsprechend der Lebenserfahrung höher zu bewerten**.
28. Hat der Wehrpflichtige zum Unterhalt nicht durch Geld, sondern durch Naturalien oder Arbeit beigetragen, so ist deren Wert festzustellen.
- Bei **Mitarbeit** im landwirtschaftlichen, Handels-, Handwerks- oder Gewerbebetrieb oder in einem freien Beruf der Familienangehörigen ist der Unterhaltsbeitrag nach den Aufwendungen für eine vergleichbare fremde Arbeitskraft zu bestimmen.

Bei den Ermittlungen sind gegebenenfalls die fachlich zuständigen Behörden und Stellen (Landwirtschaftskammern, Landwirtschaftsämter, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern) zu beteiligen.

Sofern die Familienangehörigen Kost, Wohnung, Bekleidung oder Taschengeld gewährt haben, gilt Hinweis Nr. 27 sinngemäß.

Nebenberufliche Mithilfe, z. B. in der Freizeit, ist in der Regel als selbstverständliche Familienhilfe zu werten, die keinen Unterhaltsbeitrag darstellt. (Bei hauptberuflicher Mitarbeit s. auch Hinweis Nr. 69).

29. Der Antragsteller hat seine Angaben über den geleisteten Unterhalt schriftlich oder zu Protokoll zu geben. Belege sind zu fordern. Soweit sie nicht erbracht werden können, genügt es, wenn die Angaben **glaubwürdig** sind. Der Antragsteller ist in diesem Falle ausdrücklich auf die **Verpflichtung zur Wahrheit** und die Folgen einer Verletzung der Wahrheitspflicht hinzuweisen. Eidesstattliche Versicherungen sind nicht zu fordern.
30. Leisten aus einer Familie mehrere Wehrpflichtige (z. B. zwei Söhne) gleichzeitig Wehrdienst, so ist der Anspruch auf Einzelleistungen gegen jeden Einberufenen **gesondert** festzustellen und jede Einzelleistung gesondert festzusetzen.
31. **Beispiel** zu § 6 Abs. 3:

Die verhältnismäßige Kürzung der Leistungen bei mehreren Anspruchsberechtigten nach § 6 Abs. 3 sei durch folgendes Beispiel erläutert:

A. Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen vor der Einberufung	401 DM
B. Höchstgrenze für Einzelleistungen (§ 6 Abs. 3): halber Tabellensatz I	140 DM
C. Von dem Wehrpflichtigen vor der Einberufung unterhalten:	
a) Mutter (§ 4 Abs. 1) mit	100 DM
b) studierender Bruder (§ 4 Abs. 2) ganz oder überwiegend	80 DM
D. Unterhaltsleistungen insges.	180 DM
E. Berechnung der Einzelleistung zu C. a)	
halber Tabellensatz I (B.) × Unterhaltsleistung a) [C. a] : Unterhaltsleistungen insgesamt (D.)	
$\frac{140 \times 100}{180} = 77,75 \text{ DM}$	
Einzelleistung zu C. b)	
halber Tabellensatz I (B.) × Unterhaltsbeitrag b) [C. b] : Unterhaltsleistungen insgesamt (D.)	
$\frac{140 \times 80}{180} = 62,20 \text{ DM}$	

32. Ergibt die verhältnismäßige Kürzung nach § 6 Abs. 3 für Familienangehörige, die einen bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruch gegen den Wehrpflichtigen haben (§ 4 Abs. 1), eine besondere Härte, so ist Hinweis Nr. 94 Buchst. b zu beachten.

Zu § 7

33. „Sonstige Familienangehörige“ erhalten keine Sonderleistungen.
34. Die Aufzählung der Leistungen im Katalog des § 7 Abs. 2 ist erschöpfend.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 1

35. **Krankenhilfe**
- a) **Krankenhilfe** nach „anderen gesetzlichen Vorschriften“ kann z. B. nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Lastenausgleichsgesetz v. 14. August 1952 (BGBl. I S. 446) zuletzt geändert durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichs-

gesetzes v. 26. Juni 1961 (BGBl. I S. 785) sowie ausnahmsweise (s. Buchst. c) nach dem Gesetz über die Tuberkulosehilfe — THG — v. 23. Juli 1959 (BGBl. I S. 513) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften v. 25. April 1961 (BGBl. I S. 465), gewährt werden.

Die von einer privaten Krankenversicherung nicht erstatteten Kosten sind nur bis zur Höhe der sich aus den §§ 179 ff. Reichsversicherungsordnung ergebenden Sätze zu erstatten.

- b) In den Fällen, in denen die Unterhaltssicherungsbehörden volle Krankenhilfe zu gewähren haben, ist — soweit möglich — die Hilfe der Träger der Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen (vgl. § 21) und sind Krankenscheine in sinngemäßer Anwendung der örtlichen Abmachungen der Träger der Sozialhilfe mit den Ortskrankenkassen, Ärztekammern usw. auszustellen. Sachkosten, die dem Träger der Sozialhilfe entstehen, sind zu erstatten.
- c) Hat ein amtlich bestellter Arzt **vor dem Beginn des Wehrdienstes** des Wehrpflichtigen bei einem Familienangehörigen im engeren Sinne Behandlungsbedürftigkeit wegen **Tuberkulose** festgestellt, kann Krankenhilfe wegen dieser Krankheit, auch wenn die Leistungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 vorliegen, nicht gewährt werden, solange die vor dem Beginn des Wehrdienstes zuständig gewesene Stelle nach § 135 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) weiterhin zuständig bleibt.

Die Durchführung der Krankenhilfe wegen Tuberkulose ist den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe (Landschaftsverbänden) zu übertragen (vgl. b).

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 2

36. Krankenversicherung

- a) **Pflichtversicherte** Wehrpflichtige — mit Ausnahme der Wehrpflichtigen nach Hinweis Nr. 3 — werden nach § 209 a Reichsversicherungsordnung auf Kosten des Bundes weiterversichert. Das gleiche gilt für freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse Weiterversicherte. Eine Beitrags-erstattung nach dem USG kommt deshalb nicht in Betracht.
- b) Auf gesetzlicher Grundlage beruhende **ausländische** Krankenversicherungen (Sozialversicherungen) sind im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 2 wie private Krankenversicherungen zu behandeln. Grenzgänger erhalten deshalb die Beiträge bei freiwilliger Fortführung einer solchen Versicherung während der Wehrdienstzeit erstattet.
- c) Die **Beitrags-erstattung** zugunsten der Familienangehörigen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz) wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß daneben für den Wehrpflichtigen ein bestehendes Krankenversicherungsverhältnis nach § 209 a Reichsversicherungsordnung weitergeführt wird oder seine Beiträge für eine private Krankenversicherung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 erster Halbsatz erstattet werden.
- d) Beiträge zu einer neben der Pflichtversicherung abgeschlossenen **zusätzlichen** Krankenversicherung werden nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 erstattet, da insoweit keine Versicherungspflicht besteht.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 3

37. Freiwillige Weiterversicherung

- a) Die Vorschrift der Nr. 3 des § 7 Abs. 2 kommt nur für die wenigen Wehrpflichtigen nach § 2 Nr. 1 in Betracht, die bereits in diesem Lebensalter die Voraussetzungen für eine freiwillige Weiterversicherung in der Rentenversicherung erfüllen.
- b) Freiwillig weiterversichert ist, wer zur freiwilligen Weiterversicherung **berechtigt ist und mindestens einen freiwilligen Beitrag entrichtet hat**. Berechtigt zur freiwilligen Weiterversicherung ist, wer
1. innerhalb von zehn Jahren mindestens für sechzig Kalendermonate Beiträge auf Grund einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet hat oder

2. durch Entrichtung eines Beitrages vor dem 1. Januar 1956 die Selbstversicherung begonnen oder
3. bis zum 31. Dezember 1956 von dem Recht der freiwilligen Weiterversicherung Gebrauch gemacht hat.

- c) Die Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung ist durch Vorlage der Versicherungskarte und der Aufrechnungsbescheinigungen, von Versicherten der Sonderanstalten oder Knappschaften durch Vorlage einer Bestätigung dieser Versicherungsträger nachzuweisen.
- d) Im Gegensatz zum Versicherungspflichtigen steht dem freiwillig Weiterversicherten die Wahl der Beitragsklasse frei. Er kann also sowohl höchste als auch niedrigste Beiträge leisten. Um eine Gleichbehandlung mit den versicherungspflichtigen Wehrpflichtigen zu gewährleisten, bestimmt § 7 Abs. 2 Nr. 3, daß die Beiträge für die freiwillig weiterversicherten Wehrpflichtigen „nach Maßgabe der für Versicherungspflichtige geltenden Bestimmungen“ zu erstatten sind.

Diese Beiträge für Versicherungspflichtige betragen zur Zeit für jeden Kalendermonat des Wehrdienstes in der Arbeiterrentenversicherung und Angestelltenversicherung 14 vom Hundert, in der knappschaftlichen Rentenversicherung 23,5 vom Hundert des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgeltes aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten und der knappschaftlich Rentenversicherten ohne Lehrlinge und Anlernlinge, das für das Kalenderjahr, in dem der Wehrdienst geleistet wird, nach § 55 Abs. 1 Buchst. b Reichsknappschaftsgesetz bestimmt ist.

Für das Kalenderjahr 1959 ist das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Sinne des § 54 Abs. 2 Reichsknappschaftsgesetz mit 5661 DM bestimmt worden (§ 4 Vierte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung v. 14. Dezember 1960 — BGBl. I S. 996 —).

Soweit der Wehrdienst nicht einen vollen Kalendermonat umfaßt, wird für jeden Tag des Wehrdienstes ein Dreißigstel des auf den Kalendermonat entfallenden Bruttoarbeitsentgelts zugrunde gelegt.

- e) Da die Anwendung vorstehender, für Versicherungspflichtige geltender Vorschriften auf die Erstattung der Beiträge zur freiwilligen Versicherung mit Rücksicht auf die nachträgliche Festsetzung der Bezugsgrößen umständlich ist, können die Beiträge von dem jeweils zuletzt bekanntgegebenen (nicht von dem für das Jahr der Wehrdienstleistung nachträglich ermittelten) Durchschnittseinkommen berechnet werden.

Dieses Verfahren ermöglicht eine sofortige Beitrags-erstattung vor Festsetzung der Bezugsgrößen des betreffenden Jahres; es ist jedoch an die Zustimmung des Wehrpflichtigen gebunden, solange das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt von Jahr zu Jahr steigt.

- f) Soweit die hiernach erstatteten Beiträge hinter den bisher geleisteten freiwilligen Beiträgen zurückbleiben, kann der Unterschiedsbetrag wie die Höherversicherung nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. d behandelt werden.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 4

38. **Mietbeihilfe** wird gewährt, wenn der Wehrpflichtige selbst ein Haupt- oder Untermietverhältnis eingegangen ist (s. aber Hinweis Nr. 40).

Dem Wehrpflichtigen ist bei einem längeren, insbesondere 18monatigen Grundwehrdienst, in der Regel zumuten, das Mietverhältnis zu lösen. Ausnahmen von dieser Regel erscheinen z. B. vertretbar, wenn der Wehrpflichtige während des Urlaubs keine Unterkunftsmöglichkeit bei seinen Eltern hat oder wenn er ein gemietetes Leerzimmer mit eigenen Möbeln ausgestattet hat und

bei Aufgabe des Zimmers die nach Hinweis 94 g zu erstattenden Unterstellgebühren nur unwesentlich geringer wären als die Mietbeihilfe.

Die Begründungen für Ausnahmefälle sind aktenkundig zu machen.

Zu erstatten ist regelmäßig die reine Miete. Zuschläge, z. B. Kosten für Heizung und Hausreinigung, sind nur zu berücksichtigen, wenn sie auch bei Nichtbenutzung — gegebenenfalls in geringer Höhe — zu zahlen sind. Erhält der Wehrpflichtige eine Mietbeihilfe nach anderen Vorschriften, so ist diese von der reinen Miete abzusetzen.

39. § 7 Abs. 2 Nr. 4 bezieht sich nicht nur auf Wohnraum. Auch **Unterstellgebühren** oder **Garagenmiete** sind erstattungsfähig. Voraussetzung ist, daß der Mietvertrag schon vorher bestanden hat und nicht erst aus Anlaß der Einberufung abgeschlossen worden ist. Wird die Unterstellung erst durch den Wehrdienst erforderlich, so können die Kosten im Härteausgleich übernommen werden (s. Hinweis Nr. 94 g).

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 5

40. **Mietzuschuß** wird gewährt, wenn der Wehrpflichtige weder Haupt- noch Untermieter ist (s. aber Hinweis Nr. 38).
41. Genutzter Wohnraum ist außer dem von dem Wehrpflichtigen genutzten Zimmer auch der Anteil an den gemeinschaftlich benutzten Räumen. Der Mietwert ist als ein entsprechender Teil der Miete für die gesamte Wohnung zu errechnen. Wird keine Miete gezahlt, z. B. bei einem **Eigenheim**, tritt an die Stelle der Miete der ortsübliche Mietwert.
42. Der Mietzuschuß kann innerhalb der gesetzlichen Höchstgrenze („bis zur Höhe des Mietwertes“) nur soweit gezahlt werden, wie der Wehrpflichtige zum Unterhalt der Familienangehörigen beigetragen hat und die **Unterhaltsleistung nicht bereits bei der Festsetzung von Einzelleistungen nach § 6 berücksichtigt worden ist**. Erhalten die Familienangehörigen eine Miet- oder Lastenbeihilfe, so mindert sich der Mietwert entsprechend.
43. Der Wehrpflichtige hat im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 5 zum „Unterhalt beigetragen“, wenn er seinen Familienangehörigen einen Zuschuß zum Lebensunterhalt allgemein oder zur Miete im besonderen gewährt hat.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 6

44. An den Nachweis der nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 erstattungsfähigen Aufwendungen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Nach Möglichkeit ist die Vorlage von Verträgen oder sonstigen beweiskräftigen Unterlagen zu verlangen.
45. Bei der Prüfung, ob die Aufwendungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. a bis d aus den Erträgen des Betriebes gedeckt werden können, ist von den Erträgen auszugehen, die um diese Aufwendungen noch nicht gekürzt worden sind.

Zu Buchst. a) bis c)

46. Bei dem Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder freien Beruf, für die die Aufwendungen nach dieser Vorschrift berücksichtigt werden können, muß es sich um den Gewerbebetrieb usw. **des Wehrpflichtigen selbst handeln**.
47. Während Aufwendungen nach Buchst. a nur bei Fortführung des Betriebes usw. entstehen können, sind die Aufwendungen nach Buchst. b und c darüber hinaus auch erstattungsfähig, wenn der Betrieb **ruht**. Wegen des Begriffs „Ruhen“ s. Hinweis Nr. 80.
48. Aufwendungen für Ersatzkräfte oder für Vertreter werden nur in angemessenem Umfang ersetzt (s. Hinweis Nr. 79 Abs. 1).
49. „Sonstige unabwendbare Aufwendungen zur Sicherung der Fortführung“ des Gewerbebetriebes usw. sind die während des Wehrdienstes weiterlaufenden oder durch

den Wehrdienst verursachten betrieblichen Ausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes (z. B. Löhne und Gehälter für Arbeitnehmer).

Zu Buchst. d)

50. Es muß sich um Verpflichtungen des **Wehrpflichtigen selbst** handeln. Es kommt dabei im allgemeinen nicht darauf an, ob der Wehrpflichtige selbst oder ein Dritter die Aufwendungen aus der Verpflichtung vor der Einberufung getragen hat. **Etwas anderes** wird jedoch dann zu gelten haben, wenn es nach Lage des Falles **ausgeschlossen** ist, daß der Wehrpflichtige die Aufwendungen vor seiner Einberufung **aus eigenen Mitteln** tragen konnte.

Vertragsverpflichtungen der Familienangehörigen können nicht berücksichtigt werden.

51. Für die Feststellung der **Zwölfmonatsfrist** ist folgendes maßgebend:

Als Beginn der Verpflichtung ist der Zeitpunkt anzusehen, zu dem die **Verpflichtung zur Zahlung** der laufenden Beiträge oder Sparraten aus dem Vertrag oder einem bindenden Antrag nach bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen **wirksam** wird. Abschlußgebühren sind auch dann keine laufenden Beiträge oder Sparraten, wenn sie in Raten entrichtet werden. Sofern der Vertrag **rückwirkend** in Kraft tritt, ist als Verpflichtungszeitpunkt der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. des bindenden Vertragsantrages anzusehen (s. auch Hinweis Nr. 57).

Als Zeitpunkt der Einberufung gilt der in dem Einberufungsbescheid angegebene Tag des Dienstantritts.

52. Erhöhen sich die Aufwendungen während des Wehrdienstes auf Grund einer allgemeinen Anhebung der Tarife usw., so sind auch die erhöhten Aufwendungen zu erstatten.

Erheben die Versicherungsgesellschaften usw. Zuschläge dafür, daß anstatt der ursprünglich vereinbarten Zahlungsweise die Beiträge nunmehr monatlich abgeführt werden (§ 18 Abs. 2 Satz 1), so sind diese Zuschläge zu erstatten.

53. Sind die **Versicherungen** in einer betrieblichen, überbetrieblichen oder zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung **mit Beteiligung des Arbeitgebers** abgeschlossen worden, so werden die Beiträge nach **§ 5 Arbeitsplatzschutzgesetz** — nicht nach dem USG — erstattet.

54. Ob es sich im Einzelfall um eine **Lebensversicherung** oder eine Versicherung zum Schutz gegen Vermögensnachteile handelt, bedarf keiner besonderen Feststellung.

Auch Beiträge zu Sterbekassen u. ä. sind zu berücksichtigen.

Aufwendungen für Verpflichtungen aus Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsverträgen und Kraftfahrzeug-Rechtsschutzversicherungsverträgen sind nicht zu erstatten, da dem Wehrpflichtigen in der Regel zugemutet werden kann, sein Kraftfahrzeug während des Wehrdienstes stillzulegen. Ausgenommen sind die Aufwendungen für eine Ruhensversicherung des Kraftfahrzeuges.

55. Bei **Bausparverträgen** und ähnlichen Verträgen sind nur die vertraglich festgelegten Aufwendungen (Spar- bzw. Tilgungsraten) zu erstatten.

56. **Handwerkersparverträge** zählen zu den steuer- oder prämiengünstigen Sparverträgen nur dann, wenn sie in dieser Form abgeschlossen worden sind. Andernfalls handelt es sich um Sparverträge, die nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. d nicht berücksichtigt werden können.

57. Für Aufwendungen für Verpflichtungen aus dem Bau von **Eigenheimen** kann dann Ersatz geleistet werden, wenn der Wehrpflichtige das Eigenheim bewohnt oder es nach Fertigstellung beziehen wird. Aufwendungen für Verpflichtungen aus dem Bau von **Eigentumswohnungen** können unter dieser Voraussetzung gleichfalls berücksichtigt werden.

Da nach dem in § 1 Abs. 1 enthaltenen Grundsatz nur der Lebensbedarf des Wehrpflichtigen und seiner Familienangehörigen gesichert werden soll, rechnen zu den erstattungsfähigen Aufwendungen aus dem Bau von Eigenheimen die Baukosten einschließlich der Baunebenkosten nur dann, wenn diese aus den laufenden **Einkünften des Wehrpflichtigen bestritten worden wären**. Da im allgemeinen die Finanzierung eines Eigenheimes durch angesparte Eigenmittel und durch Aufnahme von Fremdgeldern erfolgt, wird eine Erstattung von Baukosten lediglich ausnahmsweise in Betracht kommen. An Aufwendungen sind daher im wesentlichen die laufenden Zins- und Tilgungsleistungen für die aufgenommenen Fremdgelder zu berücksichtigen. Erhält der Wehrpflichtige Lastenbeihilfen, Zinszuschüsse oder Annuitätsbeihilfen, so sind diese von den Aufwendungen abzusetzen.

Nicht zu den Verpflichtungen aus dem Bau von Eigenheimen rechnen die auf dem Grundstück liegenden öffentlichen Lasten und Abgaben wie Grundsteuer, Müllabfuhr-, Kanalisationsgebühren und dergleichen.

Bei Feststellung der Zwölfmonatsfrist ist grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Baubeginns abzustellen. Das wird regelmäßig der Beginn der Ausschachtung sein. Auf den Zeitpunkt der Verpflichtung zur Rückzahlung der aufgenommenen Fremdgelder oder des Entstehens der Bauhandwerkerforderungen kommt es nicht an.

Ist der Baufortschritt für einen längeren Zeitraum unterbrochen worden oder wird er für die Dauer des Wehrdienstes unterbrochen und sind die Verpflichtungen zu dem Zweck eingegangen, Sonderleistungen nach dem USG zu erhalten, so ist für die Feststellung der Zwölfmonatsfrist das Entstehen der einzelnen Bauhandwerkerforderung maßgebend.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 7

58. Aufwendungen sind nur erstattungsfähig, wenn es sich um die Bestattung von Familienangehörigen handelt, die in § 3 aufgeführt sind und die zum Zeitpunkt ihres Todes nach § 4 Anspruch auf Leistungen zur Unterhaltssicherung hatten. Bei der Prüfung der Notwendigkeit der Aufwendungen ist auf den früheren Lebenszuschnitt des Verstorbenen abzustellen.

Die Kosten für die Bestattung des verstorbenen Wehrpflichtigen selbst werden von der Bundeswehr getragen.

Zu § 8

59. Die Anträge sollen möglichst nach einheitlichem Vor- druck gestellt werden.

Für den **Härteausgleich** (§ 23) bedarf es keines besonderen Antrages, wenn ein Antrag auf Gewährung von Leistungen nach §§ 5, 6, 7 oder 13 gestellt worden ist.

Vorsorglich zur Vermeidung des Fristablaufs gestellte Anträge können formlos entgegengenommen werden. Dies wird insbesondere bei den Anträgen auf Verdienstausfallentschädigung (§ 13 Abs. 6) die Regel sein, da sich die Höhe des Verdienstaufalles innerhalb eines Monats nach Beendigung des Wehrdienstes nicht immer feststellen lassen wird.

60. Minderjährige Familienangehörige bedürfen zur Antragstellung der **Zustimmung** ihres gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB).

Der minderjährige Wehrpflichtige bedarf zur Antragstellung **nicht** der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

61. Die Monatsfrist ist eine materiellrechtliche Ausschußfrist, d. h. eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist bei Fristversäumnis nicht möglich (s. auch Hinweis Nr. 93 a).

62. Zeitpunkt der **Beendigung des Wehrdienstes** ist der Tag der Entlassung. Im Zweifelsfalle ist der Entlassungstag durch Vorlage des Wehrpasses nachzuweisen. Dies gilt auch für Wehrpflichtige, die den verlängerten Grundwehrdienst von achtzehn Monaten leisten.

Verpflichtet sich ein Wehrpflichtiger während des Wehrdienstes zu einer Dienstzeit von mindestens zwei Jahren (Soldat auf Zeit oder Berufssoldat), so **endet** das Antragsrecht einen Monat nach Wirksamwerden dieser Verpflichtung.

Wird im Anschluß an den Grundwehrdienst oder an eine Wehrübung eine Wehrübung geleistet, so läuft die Antragsfrist erst von Beendigung der Anschlußübung ab und zwar für die Gewährung von Leistungen für die gesamte Dauer des Wehrdienstes. Ein Zwischenraum zwischen den einzelnen Wehrdienstzeiten von nur wenigen Tagen ist unbeachtlich.

Zu § 9

63. Die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. d als Sonderleistungen bewilligten Prämien für Lebensversicherungsverträge usw. oder Beiträge für Bauspar- und Kapitalansammlungsverträge können mit Einverständnis des Wehrpflichtigen auch unmittelbar an die Versicherungsgesellschaften oder das Kreditinstitut überwiesen werden.
64. **Beispiel** zu § 9 Abs. 2:

Ein Wehrpflichtiger mit einer Bemessungsgrundlage von 400 DM ist zum Unterhalt verpflichtet

- a) gegenüber seiner Ehefrau und einem ehelichen Kind
- b) gegenüber seiner Mutter laut Vertrag zu monatlich 30 DM,
- c) gegenüber 2 unehelichen Kindern laut Urteil zu monatlich je 60 DM.

An Leistungen zur Unterhaltssicherung stehen zu:

Tabellensatz III	= 351 DM
1 Kindergeld	= 40 DM
	<u>391 DM</u>

hiervon wären abzugeweißen nach b) und c) 150 DM

in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 3 jedoch nur 135 DM

mithin bleiben für die Ehefrau und das eheliche Kind 256 DM.

Von den aufzuteilenden 135 DM erhalten die Mutter 27 DM jedes uneheliche Kind 54 DM.

Zu § 10

65. Bei der Feststellung der **Bemessungsgrundlage** ist nur das bisherige Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen zu berücksichtigen. Einkünfte von Familienangehörigen, z. B. Ehefrau, bleiben außer Ansatz.
66. Für die Wehrpflichtigen, die zur **Einkommensteuer** zu veranlagten sind, gilt folgendes:
- a) Der Feststellung des Nettoeinkommens ist der letzte bei der Antragstellung vorliegende Einkommensteuerbescheid zugrunde zu legen. Erhält der Wehrpflichtige innerhalb der Antragsfrist (§ 8) einen neuen Einkommensteuerbescheid, so kann dieser nachträglich zugrunde gelegt werden.
Auf § 21 Abs. 3 (Auskunftspflicht der Finanzbehörden) wird hingewiesen.
 - b) Das Wiederhinzurechnen der nach §§ 7a bis 7e Einkommensteuergesetz abgesetzten Beträge soll verhindern, daß diejenigen Wehrpflichtigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, bei Feststellung der Bemessungsgrundlage benachteiligt werden. Das aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zunächst ohne Rücksicht auf diese Sonderabschreibungen ermittelte Nettoeinkommen (Summe der Einkünfte abzüglich der vom Wehrpflichtigen hiervon tatsächlich zu zahlenden Steuern vom Einkommen) ist nachträglich um diese Beträge zu erhöhen.

67. Für Wehrpflichtige, die **nicht zur Einkommensteuer** zu veranlagten sind, gilt folgendes:

- a) Sie haben eine Verdienstbescheinigung für die letzten zwölf Kalendermonate vor der Einberufung beizubringen. Die Steuerabzüge und die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung müssen ersichtlich sein. Nicht abzusetzen sind Abzüge für Beiträge zu Einrichtungen der zuzätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.
- b) Einnahmen, die mit Rücksicht auf ihre Höhe nicht zur Einkommensteuer herangezogen werden, z. B. Trinkgelder, bis zu einer Höhe von 600 DM jährlich (§ 3 Nr. 51 Einkommensteuergesetz 1960), Einkünfte bis zu 800 DM jährlich, wenn ein Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 ebendort), sind anzurechnen. Wenn die Höhe der Einnahmen nicht nachgewiesen werden kann, genügt die Glaubhaftmachung.
- c) Einkünfte aus Haus- und Grundbesitz, Land- und Forstwirtschaft, Kapitalvermögen u. a. m. können entsprechend dem Hinweis Nr. 16 c ermittelt werden.
- d) Bergmannsprämien, Weihnachtsgratifikationen, Mehrarbeitszuschläge und vertraglich vereinbarte Sachbezüge (z. B. im Nahrungsmittelgewerbe) sind Einkünfte im Sinne des Unterhaltssicherungsgesetzes.
- e) Aufwandsentschädigungen (z. B. Trennungsentschädigung, Tagegelder, Auslösungen), die einkommen- und lohnsteuerfrei sind, rechnen nicht zu den Einkünften.

68. **Erhöhungen** der Einkünfte, die **während** der Zeit des Wehrdienstes eingetreten wären, können nicht berücksichtigt werden, z. B. allgemeine Lohnerhöhungen, Lohn- und Gehaltserhöhungen infolge von Heirat oder der Geburt von Kindern.

69. Hat der Wehrpflichtige im **elterlichen Betrieb** hauptberuflich gearbeitet, so gilt im Zweifel das übliche **Jahresnettoeinkommen** einer vergleichbaren Arbeitskraft als Bemessungsgrundlage. Der Hinweis Nr. 28 gilt entsprechend.

70. Hat sich ein Wehrpflichtiger während eines Teiles des seiner Einberufung vorausgehenden Jahres in einem **Lehrverhältnis** oder einer sonstigen **Berufsausbildung** befunden und in dieser Zeit lediglich Lehrlingsvergütung, Erziehungsbeihilfe oder Unterhaltszuschuß bezogen, so ist die Bemessungsgrundlage ausschließlich auf Grund des **nach** der abgeschlossenen Berufsausbildung bezogenen Nettoeinkommens zu ermitteln.

Ist die Berufsausbildung erst unmittelbar vor Beginn des Wehrdienstes abgeschlossen worden, so ist das (fiktive) Nettoeinkommen, das der Wehrpflichtige nach Abschluß der Ausbildung bezogen hätte, zugrunde zu legen.

71. Verdienstausschallzeiten können nach § 10 Abs. 3 nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn sie zwischen Zeiten einer vollberuflichen Tätigkeit liegen. Bei Zeiten der Arbeitslosigkeit muß ferner das Arbeitsamt bestätigen, daß sie der Wehrpflichtige nicht zu vertreten hat. Bei Bauarbeitern bleiben auch unberücksichtigt Zeiten des Empfangs von Schlechtwettergeld.

Dagegen können **nicht** unberücksichtigt bleiben Zeiten des Besuchs einer Hochschule, eines Technikums usw. Zeiten des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung bleiben auch dann unberücksichtigt, wenn der Wehrdienst freiwillig geleistet worden ist.

Bei Anwendung des § 10 Abs. 3 sind Zeiten des Verdienstausschalls nach Tagen und nicht nach Monaten zu berechnen. Hierbei ist von 365 Tagen im Jahr auszugehen. Zur Ermittlung des monatlichen Durchschnittseinkommens (§ 10 Abs. 1) ist der Tagessatz mit 30,4 zu multiplizieren.

Zu § 11

72. Anzurechnen sind nur Einkünfte des Wehrpflichtigen selbst, **nicht** Einkünfte der Familienangehörigen.

73. Allgemein sind nur solche Einkünfte anzurechnen, die dem Wehrpflichtigen während des Wehrdienstes **tatsächlich** zufließen. Läßt sich die Höhe der Einkünfte im voraus nicht bestimmen, so kann zunächst von den vor der Einberufung durchschnittlich erzielten Einkünften ausgegangen werden. Sofern der Wehrpflichtige später nachweist, daß seine tatsächlichen Einkünfte während des Wehrdienstes geringer gewesen sind, sind die Unterhaltssicherungsleistungen auf Antrag nachträglich entsprechend zu erhöhen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen werden nur insoweit angerechnet, als sie die in § 9 a Einkommensteuergesetz vorgesehenen Pauschbeträge (z. B. für 1961 150 bzw. 300 DM) übersteigen.

74. Das **Übergangsgehalt** nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter **Artikel 131** des Grundgesetzes fallenden Personen i. d. F. vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1296) zählt nicht zu den Übergangsgeldern nach § 11 Abs. 1 Nr. 3; es ist anzurechnen.

Zu § 13

75. Das Übungsgeld wird nach § 6 a Wehrsoldgesetz vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 308) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (BGBl. I S. 457) i. Verb. mit der Übungsgeldverordnung vom 5. Mai 1961 (BGBl. I S. 513) den Wehrpflichtigen gewährt, die unter § 2 Nr. 2 fallen (s. Hinweis Nr. 4 Buchst. b). Es wird bei der **Truppe** ausgezahlt. Die Höhe des Übungsgeldes entspricht etwa den Dienstbezügen eines Soldaten auf Zeit gleichen Dienstgrades, Lebensalters und Familienstandes unter Berücksichtigung des dem Wehrpflichtigen gewährten Wehrsoldes und des Wertes der freien Verpflegung.

76. Zur **Feststellung des Verdienstauffalles** hat der Wehrpflichtige zugleich mit dem Antrag nachzuweisen:

- die Höhe des empfangenen Übungsgeldes,
- die Höhe des bisher bezogenen durchschnittlichen Nettoeinkommens (§ 10),
- den Betrag des Einkommens nach b), der während des Wehrdienstes weiterbezogen wird.

77. **Beispiel zu § 13**

(Berechnung der Verdienstauffallentschädigung):

	Beispiel A verh.	Beispiel B ledig
a) Bisheriges monatliches Nettoeinkommen (Bemessungsgrundlage) — ohne Kindergeld nach den Kindergeldgesetzen	2300 DM	900 DM
b) hiervon werden während des Wehrdienstes bezogen	—	100 DM
c) Verdienstauffall monatl.	2300 DM	800 DM
d) Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung für Verheiratete 80 v. H. von c) — (höchstens 2000 DM)	1840 DM	
e) Übungsgeld — ohne Kinderzulage für das dritte und jedes weitere Kind	500 DM	500 DM
f) zu zahlende Verdienstauffallentschädigung	1340 DM	— DM

78. Nach § 13 Abs. 3 bleiben bei dem bisherigen Nettoeinkommen das für das dritte und jedes weitere Kind gewährte Kindergeld (§ 4 Kindergeldgesetz vom 13. November 1954 — BGBl. I S. 333 — zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. April 1961 — BGBl. I S. 465 —) außer Ansatz. Das gleiche gilt beim Übungsgeld hin-

sichtlich der Kinderzulage nach § 6 a Abs. 2 Wehrsoldgesetz, soweit sie für das dritte und jedes weitere Kind gezahlt wird.

Bei der Anrechnung des Übungsgeldes nach § 13 Abs. 2 letzter Satz gilt vorstehender Absatz 1 Satz 2 des Hinweises Nr. 78 entsprechend.

Beispiel zu § 13 Abs. 3

Ein Wehrpflichtiger ist kaufmännischer Angestellter, 40 Jahre alt und verheiratet; er hat 3 Kinder. Er übt als Unteroffizier einen vollen Kalendermonat.

Bezüge vor der Einberufung

Nettogehalt	700 DM
Kindergeld für das dritte Kind nach dem Kindergeldgesetz	40 DM
Zusammen	740 DM

Übungsgeld

Grundbetrag gem. Tabelle (s. Übungsgeldverordnung)	459 DM
Kinderzulagen für das erste, zweite und dritte Kind (30 — 30 — 40 DM)	100 DM
(s. § 6 Abs. 2 Wehrsoldgesetz)	
Übungsgeld =	559 DM

Verdienstauffallentschädigung

1. Vergleich nach § 13 Abs. 1:	
Nettoeinkommen (§ 10 Abs. 2)	700 DM
Übungsgeld (§ 13 Abs. 3) (Grundbetrag und Kinderzulagen für das erste und zweite Kind)	519 DM
Unterschiedsbetrag	181 DM
d. h. es ist Verdienstauffallentschädigung zu gewähren.	
2. Berechnung der Verdienstauffallentschädigung	
80 v. H. des Nettoeinkommens (§ 13 Abs. 2)	560 DM
Übungsgeld (§ 13 Abs. 3)	519 DM
Verdienstauffallentschädigung =	41 DM

79. Wird der Gewerbebetrieb usw. **fortgeführt**, so werden dem Wehrpflichtigen für Ersatzkräfte oder Vertreter angemessene Aufwendungen erstattet. Gleiches gilt für eine teilweise Vertretung (z. B. Halbtagsvertretung); in diesem Falle wird neben den Vertretungskosten für einen etwa entstehenden Verdienstauffall Entschädigung nicht gewährt. Bei der Feststellung, ob die geltend gemachten Aufwendungen für Ersatzkräfte oder Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 4 angemessen sind, ist im Zweifel die berufsständische Vertretung (Kammer) zu hören.

Bei der Anrechnung des Übungsgeldes nach § 13 Abs. 4 vgl. hinsichtlich der Kinderzuschläge Hinweise Nr. 77 und 78.

80. Leistungen nach § 13 Abs. 5 sind nur dann zu gewähren, wenn dem Wehrpflichtigen die Weiterführung des Betriebes (§ 13 Abs. 4) nicht zugemutet werden kann.

Der Gewerbebetrieb usw. **ruht** im Sinne des § 13 Abs. 5 dann **nicht**, wenn Familienangehörige oder Angestellte im Betrieb — wenn auch in beschränktem Umfang — tätig bleiben. Die Abwesenheit des Betriebsinhabers allein bedeutet noch kein Ruhen des Betriebes.

Eine „Leistung nach Abs. 1“ im Sinne des § 13 Abs. 5 ist auch dann gegeben, wenn nur Übungsgeld gewährt wird.

81. Beamte, Richter und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die ihre Dienstbezüge bzw. ihr Arbeitsentgelt nach § 9 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz während des Wehrdienstes weiterbezogen, haben **keinen** Anspruch auf Verdienstauffallentschädigung (s. § 1 Abs. 2 USG und Hinweis Nr. 3).

82. Empfänger von Übergangsgehalt nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erhalten dieses auch während eines Wehrdienstes im Sinne von § 2 Nr. 2. Verdienstausfall tritt insoweit nicht ein.

Zu § 16

83. a) Leistungen zur Unterhaltssicherung sind im Sinne des § 16 Absätze 1, 2 und 3 solange nicht „zu Unrecht“ empfangen, als der Leistungsbescheid nicht aufgehoben ist, mag er auch inhaltlich von Anfang an fehlerhaft gewesen (Abs. 1) oder durch Änderung der Verhältnisse nachträglich fehlerhaft geworden (Abs. 2) sein. Bevor Leistungen zurückgefordert werden können, bedarf es daher der Rücknahme bzw. des Widerrufs des Leistungsbescheides. Hierbei sind die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze (u. a. Abwägungen zwischen Vertrauensschutz und öffentlichem Interesse, Wirkung der Aufhebung ex nunc oder ex tunc) zu beachten (s. insbesondere Urteil des BVerwG vom 24. 4. 1959 — VIc 91.57 — JZ 1959 — S. 641; ZBR 1959 S. 224; DÖV 1959 S. 581). § 16 Abs. 2 — 2. Alternative („Zumutbarkeit der Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers“) ist mit der genannten Rechtsprechung nicht mehr vereinbar und daher nicht mehr anzuwenden. Eine Änderung der Vorschrift ist vorgesehen. § 16 Abs. 3 kann erst dann angewandt werden, wenn der Rückforderungsanspruch nach den Absätzen 1 oder 2 festgestellt worden ist.

- b) Die Übernahme als Soldat auf Zeit ist keine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 16 Abs. 2.

Sofern der Wehrpflichtige nach Ableistung des Wehrdienstes, jedoch vor dem vorgesehenen Entlassungstermin, z. B. aus Anlaß von Feiertagen, entlassen wird, ist von einer Rückforderung der hierdurch zu viel gezahlten Leistungen zur Unterhaltssicherung Abstand zu nehmen.

Zu § 17

84. Örtlich zuständig ist die Unterhaltssicherungsbehörde, in deren Bereich der Wehrpflichtige vor der Einberufung seinen letzten Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte. Als Zeitpunkt der Einberufung gilt der Tag des Dienstantritts und nicht der Tag der Zustellung des Einberufungsbescheides. Hatte der Wehrpflichtige im Zeitpunkt des Dienstantritts mehrere Wohnsitze, so ist der Hauptwohnsitz maßgebend.

Hat ein Wehrpflichtiger keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes, ist die Unterhaltssicherungsbehörde zuständig, in deren Bereich der einberufene Wehrpflichtige seinen ersten Standort hat.

Zu § 18

85. **Beginn** des Wehrdienstes ist der Tag, der für den Dienst Eintritt des Wehrpflichtigen festgesetzt ist.
86. Tag der **Beendigung** des Wehrdienstes ist der Entlassungstag oder der Tag vor Aufnahme der Zahlung von Dienstbezügen (s. Hinweis Nr. 2).
- Ein Wehrpflichtiger, der zum vollen Grundwehrdienst einberufen worden ist, wird in der Regel entlassen
- wenn die Einberufung an einem Tag zwischen dem Ersten und Fünfzehnten eines Monats erfolgt, am letzten Tage des elften auf die Einberufung folgenden Monats,
 - wenn die Einberufung an einem Tag zwischen dem sechzehnten und letzten Tag eines Monats erfolgt, am Fünfzehnten des zwölften auf die Einberufung folgenden Monats.
87. Bei einer **Zahlung nach Tagen** ist für jeden Tag (mithin auch für den Einunddreißigsten eines Monats) ein Dreißigstel des Monatsbetrages zu gewähren.
88. Eine **Änderung der Verhältnisse zugunsten** eines Wehrpflichtigen oder Familienangehörigen (z. B. Ehe-

schließung des Wehrpflichtigen, Geburt von Kindern) ist vom Ersten des Monats, in den das für die Gewährung oder Erhöhung der Leistung (z. B. des Tabellenatzes) maßgebende Ereignis fällt, zu berücksichtigen, jedoch frühestens vom Beginn des Wehrdienstes ab.

89. Eine **Änderung der Verhältnisse zuungunsten** eines Wehrpflichtigen oder Familienangehörigen ist vom Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in den das maßgebliche Ereignis fällt, zu berücksichtigen. Das gilt nicht, wenn der Wehrpflichtige stirbt oder als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat übernommen wird (s. § 18 Abs. 1, § 1 Abs. 2).

90. Betragen laufende Leistungen zur Unterhaltssicherung im Monat weniger als **5 DM**, so können die auf die Wehrdienstzeit entfallenden Leistungen in einer Summe **im voraus** gezahlt werden. Der Empfänger ist in diesen Fällen im Hinblick auf § 16 Abs. 2 besonders darauf hinzuweisen, daß ihm die gewährten Leistungen im Zeitpunkt der Zahlung nicht zustanden und daß er bei einem Fortfall der Voraussetzungen zur Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz zur Rückzahlung verpflichtet ist.

Auf diese Fälle finden die Hinweise zu § 16 keine Anwendung.

91. Wird ein Wehrpflichtiger unter Fortfall der Geld- und Sachbezüge beurlaubt, so entfällt für den gleichen Zeitraum auch der Anspruch auf Leistungen zur Unterhaltssicherung. § 14 Abs. 2 ist zu beachten.

Zu § 23

92. Der Härteausgleich nach § 23 stellt kein allgemeines Regulativ dar, mit dessen Hilfe die Vorschriften des Gesetzes umgedeutet oder umgangen werden dürfen. Soweit für die Gewährung von Leistungen bestimmte Anspruchsvoraussetzungen oder Einschränkungen bestehen, sind diese Vorschriften anzuwenden.

In der Regel wird eine „besondere Härte“ im Sinne von § 23 nur dann vorliegen, wenn die Anwendung des Gesetzes in einem Einzelfall zu einem Ergebnis führen würde, das der Absicht des Gesetzgebers offensichtlich entgegensteht.

Auch bei Gewährung eines Härteausgleichs sollen die Leistungen insgesamt in der Regel 90 v. H. der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

93. Ein Härteausgleich kann z. B. in folgenden Fällen **nicht** gewährt werden.

- Sowohl bei der Antragsfrist (§ 8) als auch bei der Zwölfmonatsfrist (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. d) kann ein Härteausgleich auch dann nicht gewährt werden, wenn die Härte darin besteht, daß diese Fristen im Einzelfall um nur kurze Zeit überschritten bzw. unterschritten worden sind. (Ausnahme: Siehe Abschn. III Nr. 13 c).

- Das gleiche gilt für gesetzliche Einschränkungen von Leistungen z. B. in § 7 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. d (15 v. H. des Nettoeinkommens) und § 7 Abs. 3 (90 v. H. der Bemessungsgrundlage).

- Aufwendungen für Liebhabereien, z. B. Haltung von Tieren (Hunden, Pferden, Brieftauben usw.), können auch im Wege des Härteausgleichs nicht erstattet werden, es sei denn, daß in einem besonders ergatterten Einzelfall ein **angemessener Ausgleich** geboten erscheint.

94. Eine „besondere Härte“ im Sinne von § 23 liegt z. B. in folgenden Fällen vor:

- Ergibt die Beschränkung der Einzelleistungen auf den halben Tabellensatz gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 dadurch eine besondere Härte, daß nunmehr der Lebensunterhalt des Familienangehörigen nicht mehr sichergestellt ist, so kann die Einzelleistung im Wege des Härteausgleichs **bis zur Höhe der** in Hinweis Nr. 13 Buchst. c und d genannten **Einkommensgrenze** aufgestockt werden, **jedoch nicht** über die vom Wehrpflichtigen erbrachten tatsächlichen Unterhaltsleistungen (§ 6 Abs. 2) hinaus.

Beispiel:

Die Mutter des Wehrpflichtigen, die vor der Einberufung ihres Sohnes durch dessen Unterhaltsbeitrag insgesamt 250 DM zur Bestreitung ihrer Lebenshaltungskosten zur Verfügung hatte, verfügt nunmehr einschließlich der Einzelleistungen nur noch über 200 DM. Als Härteausgleich können 30 DM gewährt werden (s. Hinweis Nr. 13 Buchstabe c).

- b) Ergibt die Beschränkung der Einzelleistungen durch die prozentuale Kürzung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 dadurch eine besondere Härte, daß nunmehr der Lebensunterhalt einzelner Familienangehöriger nicht mehr sichergestellt ist, so gilt Hinweis Nr. 94 Buchstabe a sinngemäß (s. auch Hinweis Nr. 31).
- c) Ergibt die Beschränkung der Allgemeinen Leistungen durch die Anwendung des § 9 Abs. 2 dadurch eine besondere Härte, daß der Lebensunterhalt der Familienangehörigen nicht mehr sichergestellt ist, so gilt Hinweis Nr. 94 Buchst. a sinngemäß.
- d) Ergibt die Beschränkung der Allgemeinen Leistungen oder Einzelleistungen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 für einzelne Familienangehörige dadurch eine besondere Härte, daß ihr Lebensunterhalt nicht mehr sichergestellt ist, so gelten die Hinweise Nr. 94 Buchst. a und b sinngemäß.
- e) Ist bei einem Elternpaar ein Elternteil **Stiefvater** oder **Stiefmutter**, so kann für die Feststellung der Einzelleistungen dieses Elternpaar wie ein leibliches behandelt werden, wenn sich diese Regelung für die Eltern als günstiger erweist.
- f) Soweit die Aufwendungen des Wehrpflichtigen aus Schuldverpflichtungen im Rahmen des § 7 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. d überhaupt nicht (z. B. bei Verpflichtungen aus Teilzahlungskäufen) oder wegen ihrer Höhe nur zum Teil (z. B. soweit die „15-Prozent-Klausel“ überschritten wird) erstattet werden können, können die angemessenen Kredit- bzw. Stundungskosten für die Dauer des Wehrdienstes übernommen werden. Voraussetzung ist jedoch, daß die Verpflichtungen bereits zwölf Monate vor der Einberufung bestanden haben.
- Hierbei können im Höchstfall die Kosten anerkannt werden, die als Kreditkosten im Rahmen der Anordnungen der Bankaufsichtsbehörde über die Kosten für Kleinkredite mit Verpflichtung zur regelmäßigen Tilgung zulässig sind.
- g) Erfordert die Einberufung zum Wehrdienst die Anmietung von Unterstellraum (z. B. für die Unterstellung von Möbeln oder eines Kraftfahrzeuges), so können die notwendigen Aufwendungen erstattet werden (s. auch Hinweis Nr. 39).
- Mietet der Wehrpflichtige keinen Unterstellraum und übersendet er die Sachen zur Aufbewahrung an Familienangehörige, so können ihm die entstandenen Transportkosten bis zur Höhe der nach Abs. 1 erstattungsfähigen Aufwendungen ersetzt werden.
- h) Fallen während des Wehrdienstes die Voraussetzungen für die Gewährung von allgemeinen Leistungen (§ 5) fort (z. B. bei Vollendung des 25. Lebensjahres des Wehrpflichtigen), und ist die nunmehr nach § 13 zu gewährende Verdienstausschüttung geringer als die bisher gezahlten allgemeinen Leistungen, so kann ein Ausgleich bis zur Höhe der bisher gewährten allgemeinen Leistungen bewilligt werden.

Sonstige Hinweise

95. Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz bleiben bei der Feststellung der **Ausgleichsrente** nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt, sofern sie an die Stelle von Unterhaltsleistungen treten, die bei der Feststellung von Ausgleichsrenten nicht berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 20 Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes).
96. Auf die Leistungen nach dem **Lastenausgleichsgesetz (LAG)** werden die Leistungen nach dem USG in demselben Umfange angerechnet wie staatliche Gratiale (§ 267 Abs. 2 Nr. 4 LAG): sie bleiben bis zur Hälfte der

Sätze der Unterhaltshilfe (LAG) und im übrigen in Höhe von 50 v. H. ihres Mehrbetrages anrechnungsfrei (s. Rundschreiben des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Änderung des KSR-Sammelrundschreibens vom 4. Juli 1961 — MtBl. BAA 1961 S. 306 —, Neufassung der **Nr. 9 Buchst. s** und **Nr. 14 Buchst. b** sowie Streichung der **Nr. 12 Buchst. j** Abs. 5 des Sammelrundschreibens zur Kriegsschadenrente i. d. F. vom 6. Juni 1959 — MtBl. BAA S. 284 —).

Beispiel:

Unterhaltshilfe (LAG)	= 152 DM
bisherige Unterstützung durch den Wehrpflichtigen	= 118 DM
Einzelleistungen nach dem USG	= 110 DM
hiervon bleiben anrechnungsfrei	

$$a) \frac{152}{2} = 76 \text{ DM}$$

$$b) \frac{110-76}{2} = 17 \text{ DM}$$

$$93 \text{ DM}$$

hiervon werden angerechnet 17 DM

Das Ausgleichsamt zahlt mithin $152 - 17 = 135 \text{ DM}$ aus.

III

In Ergänzung der vorstehenden Hinweise des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Verteidigung weise ich noch auf folgendes hin:

Verfahren

- Das Unterhaltssicherungsgesetz wird nach § 17 Abs. 1 von den Ländern im Auftrage des Bundes durchgeführt. In Ausführung der in § 17 Abs. 2 enthaltenen Ermächtigung hat die Landesregierung durch die Verordnung zur Ausführung des Unterhaltssicherungsgesetzes v. 19. August 1957 (GV. NW. S. 237) die Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Aufgaben, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung durchgeführt werden, sind kraft Bundesrechts Auftragsangelegenheiten.

Hieraus ergibt sich folgendes:

- Die Landkreise und kreisfreien Städte sind an die Weisungen (Verwaltungsanordnungen) zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes gebunden.
- Über den Widerspruch gegen Entscheidungen der Landkreise und kreisfreien Städte entscheiden die Regierungspräsidenten (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Auf den RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1960 über das Vorverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung (MBL. NW. 1961 S. 71; SMBl. NW. 2010) wird verwiesen.

Zu § 4 Abs. 1

- a) Ebenso wie die Lohn-, Gehalts- und Rentenzahlungen (Hinweis Nr. 15 d) rechnet auch das Sterbegeld nicht zu den Einkünften der Familienangehörigen des Wehrpflichtigen. Dagegen sind sogenannte Sterbeübergangsgelder (z. B. Gnadenbezüge) Einkünfte im Sinne von Hinweis 13 c.

Einmalige Leistungen an Familienangehörige auf Grund von Versicherungen oder aus der (betrieblichen) Altersversorgung sind Kapitalvermögen, von dessen Verbrauch die Gewährung von Leistungen zur Unterhaltssicherung nicht abhängig gemacht werden darf (§ 11 Abs. 2).

- Bei der Ermittlung von Einkünften der Familienangehörigen des Wehrpflichtigen aus Haus- und Grundbesitz (Hinweis 16 c) nach der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) ist folgendes zu beachten:

aa) Wohnt der Familienangehörige im eigenen Einfamilienhaus, so errechnet sich nach § 12 Abs. 2 der vor bezeichneten Verordnung das Einkommen — sofern nicht Absatz 1 der Vorschrift anzuwenden ist — nach der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswertes der Wohnung im Einfamilienhaus v. 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 99). Bei ihrer Anwendung ist die Auslegung zugrunde zu legen, die diese Verordnung durch das Steuerrecht erfahren hat. Danach sind den Schuldzinsen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Verordnung v. 26. Januar 1937 die Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe gleichgestellt, soweit sie bei der Einkommensteuer als Werbungskosten abgezogen werden können. Die Leistungen aus der Hypothekengewinnabgabelast setzen sich aus einem Zins- und Tilgungsanteil zusammen. Für die Absetzung als Werbungskosten kommt allein der Zinsanteil in Betracht. Soweit der Zinsanteil aus dem Hypothekengewinnabgabebescheid nicht zweifelsfrei entnommen werden kann, dürfte eine Rückfrage bei der die Hypothekengewinnabgabeschuld verwaltenden Stelle erforderlich sein.

Leistungen auf die Kreditgewinnabgabe können hingegen nicht abgezogen werden, weil diese Abgabe nur von gewerblichen Betrieben im Sinne des Bewertungsgesetzes erhoben wird (§ 161 LAG) und bei Zugehörigkeit eines Einfamilienhauses zum Betriebsvermögen die Verordnung v. 26. Januar 1937 nicht anwendbar ist.

bb) Nach § 12 Abs. 3 der Verordnung zu § 33 BVG ist den Roheinnahmen aus Hausbesitz der ortsübliche Mietwert der eigenen Wohnung hinzuzurechnen, wenn der Familienangehörige im eigenen Mehrfamilienhaus mit einem Einheitswert des Grundstücks von mehr als 6000,— DM wohnt. Der Wert der eigenen Wohnung im Mehrfamilienhaus muß auch dann im angemessenen Umfange berücksichtigt werden, wenn die Einkünfte aus Haus- und Grundbesitz nach einem anderen Ermittlungsverfahren festgestellt werden. Die Berücksichtigung des Mietwertes der eigenen Wohnung kann im Einzelfall dazu führen, daß die Einnahmen aus Haus- und Grundbesitz so hoch sind, daß sie in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Einkommen stehen und ihre volle Anrechnung zu unbilligen Ergebnissen führt. Um zu vermeiden, daß infolge eines verhältnismäßig hohen Mietwertes der Wohnung Leistungen zur Unterhaltssicherung versagt werden, obwohl die tatsächlichen Einkünfte des Familienangehörigen nicht ausreichen, um seinen notwendigen Unterhalt zu decken, sind mir Fälle dieser Art zur Herbeiführung einer Entscheidung nach § 23 USG vorzulegen.

cc) Bei Anwendung der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG bleiben nach Art. 16 c der Hinweise die unter § 8 Abs. 3 letzter Satz, § 9 Abs. 8 Satz 2 und § 12 vorgesehenen Freibeträge unberücksichtigt. Obwohl in § 12 der in §§ 8, 9 genannte gesetzliche Freibetrag nach § 33 Abs. 2 BVG nicht erwähnt ist, ist er bei Feststellung der Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz auch von Einkünften aus Haus- und Grundbesitz zu gewähren. Diese Regelung soll jedoch für Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz keine Anwendung finden.

Zu § 4 Abs. 2

3. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 haben Stiefkinder, Stiefeltern, Pflegeeltern, Pflegekinder und Geschwister des Wehrpflichtigen Anspruch auf Leistungen zur Unterhaltssicherung, wenn sie von dem Wehrpflichtigen ganz oder überwiegend unterhalten worden sind. Diese Voraussetzung kann als erfüllt angesehen werden, wenn der Wehrpflichtige vor seiner Einberufung zum Lebensunterhalt dieser Personen aus eigenen Mitteln mehr als die Hälfte des Wertes für freie Station (Kost und Wohnung) nach der jeweils geltenden Bekanntmachung des Oberversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen über die

Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen beigetragen hat (s. Hinweis Nr. 18).

Eine Unterhaltsleistung des Wehrpflichtigen an seine Geschwister liegt nur dann vor, wenn die Leistung unmittelbar an diese erbracht worden ist, nicht jedoch, wenn der Wehrpflichtige durch Leistungen an die Eltern diesen die Erfüllung ihrer Unterhaltungspflicht gegenüber den Geschwistern des Wehrpflichtigen ermöglichen wollte.

Zu § 5 Abs. 3

4. Für die Zahlung des Zweitkindergeldes sind während des Wehrdienstes die Außenstellen der Kindergeldkasse (Arbeitsämter) zuständig.

Zu § 6 Abs. 2 erster Halbsatz

5. Hat der Wehrpflichtige seine Einkünfte ganz oder zum Teil an seine Eltern abgeliefert und haben diese ihm Sachleistungen (freie Kost, Wohnung und Bekleidung) und ggf. ein Taschengeld gewährt, kann nach Hinweis Nr. 27 zur Bestimmung des Wertes der Sachleistungen die Bekanntmachung des Oberversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen herangezogen werden. Zahlreiche mir vorgelegte Fälle haben gezeigt, daß die hiernach vorgenommene Berechnung der Unterhaltsleistung des Wehrpflichtigen zu wirklichkeitsfremden Ergebnissen führt. Nach der Lebenserfahrung sind die Aufwendungen für den Lebensunterhalt von Kindern im wehrpflichtigen Alter, wenn diese im Haushalt der Eltern leben, in aller Regel mindestens gleich hoch wie für die Eltern. Um ein offensichtliches Mißverhältnis zwischen den für den Wehrpflichtigen errechneten fiktiven Lebenshaltungskosten auf Grund der Bekanntmachung des Oberversicherungsamtes über die Bewertung der Sachbezüge und den tatsächlichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt zu vermeiden (s. Hinweis Nr. 27 Abs. 2), empfehle ich, als Anhalt für die Berechnung der Unterhaltsleistungen des Wehrpflichtigen folgende Beispiele zu berücksichtigen:

Beispiel:

- a) Der vor seiner Einberufung mit seinen Eltern in Haushaltsgemeinschaft lebende Wehrpflichtige hat an die Eltern sein gesamtes Arbeitseinkommen von 260,— DM abgegeben. Die Eltern des Wehrpflichtigen haben ein Renteneinkommen von 370,— DM. An die Eltern abgegebene Einkommen des Wehrpflichtigen 260,— DM
Renteneinkommen der Eltern 370,— DM
Familieneinkommen 630,— DM.

Nach der Lebenserfahrung haben der Wehrpflichtige und seine Eltern etwa gleich hohe Ausgaben für den Lebensunterhalt, so daß von dem Familieneinkommen von 630,— DM auf jeden Haushaltsangehörigen etwa 210,— DM für den Lebensunterhalt entfallen. Da der Wehrpflichtige 260,— DM an seine Eltern abgegeben, für seinen eigenen Lebensunterhalt aber 210,— DM verbraucht hat, hat er seine Eltern mit 50,— DM monatlich unterstützt.

- b) Der Wehrpflichtige hat seiner Mutter, die eine Hinterbliebenenrente von 200,— DM monatlich erhält, sein gesamtes Einkommen von 430,— DM monatlich zur Verfügung gestellt. Im Haushalt der Mutter lebt noch eine 15jährige Schwester des Wehrpflichtigen, die eine Waisenrente von 90,— DM bezieht. An die Mutter abgegebenes Einkommen des Wehrpflichtigen 430,— DM
Rente der Mutter 200,— DM
Waisenrente der Schwester 90,— DM
720,— DM.

In diesem Beispiel stehen jedem Haushaltsangehörigen etwa 240,— DM für den Lebensunterhalt zur Verfügung. Da der Wehrpflichtige an seine Mutter 430,— DM abgegeben, für seinen eigenen Lebensunterhalt aber 240,— DM verbraucht hat, hat er seine Mutter mit 190,— DM unterstützt.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 4

6. Wehrpflichtige, deren Ehefrauen allgemeine Leistungen nach § 5 erhalten, haben keinen Anspruch auf Mietbeihilfe nach § 7 Abs. 2 Nr. 4. Eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne dieser Vorschrift besteht auch dann, wenn der Wehrpflichtige und seine Ehefrau keine gemeinsame Wohnung haben, weil die Ehefrau z. B. bei ihren Eltern wohnt und der Wehrpflichtige ein möbliertes Zimmer unterhält.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 5

7. a) Mietzuschuß kann allein, neben anderen Sonderleistungen, neben allgemeinen Leistungen (in seltenen Ausnahmefällen) sowie neben Einzelleistungen gewährt werden.

- b) Mietzuschuß erhält nur der Wehrpflichtige selbst (§ 7 Abs. 1 Satz 2). Es ist daher in den Fällen, in denen der Mietzuschuß neben Einzelleistungen gewährt wird, rechtlich unzulässig, diesen Anspruch des Wehrpflichtigen dadurch einzuschränken, daß entsprechend höhere Einzelleistungen gewährt werden; dies geschieht z. T. dadurch, daß bei den abziehenden Gegenleistungen (vgl. Nr. 3) der Wert der Wohnung nicht berücksichtigt wird.

- c) Der Wehrpflichtige hat zum Unterhalt der Familienangehörigen beigetragen (Hinweis 43), wenn seine Leistungen die ihm von den Familienangehörigen gewährten Gegenleistungen für Kost, Bekleidung, Taschengeld usw. übersteigen.

Der Wert der Gegenleistung ist in Höhe des **tatsächlich** ermittelten Betrages von den Leistungen des Wehrpflichtigen abzusetzen (vgl. Hinweis 27 und Abschnitt III Nr. 5 des Bezugserrlasses). Für Bekleidung ist ein Pauschbetrag von 40,— DM zu berücksichtigen.

Wie der Wehrpflichtige den seinen Familienangehörigen gewährten Betrag bezeichnet oder auf welche Gegenleistung (z. B. nur für Wohnung) er diese angerechnet wissen will, ist ohne Bedeutung.

Leistungen des Wehrpflichtigen, welche die Gegenleistungen übersteigen, sind nicht immer echte Unterhaltsbeiträge. Sie können z. B. Abzahlungen auf von den Eltern für den Wehrpflichtigen gekaufte Möbel oder ein gekauftes Kraftfahrzeug enthalten. Andererseits sind Beiträge des Wehrpflichtigen für Aufwendungen der Angehörigen, z. B. zur Tilgung des Darlehens für ein von den Eltern erbautes Eigenheim, als echte Unterhaltsleistungen anzusehen.

- d) Der nach Hinweis 42 festzustellende Mietwert der gesamten Wohnung ergibt sich in der Regel aus dem Mietvertrag; inzwischen eingetretene Mieterhöhungen sind zu berücksichtigen. Bei Eigenheimen ist der ortsübliche Mietwert durch Beteiligung der Gemeindeverwaltung zu ermitteln. Die Berechnung des Mietwertes des von dem Wehrpflichtigen genutzten Wohnraumes ist aktenkundig zu machen.

- e) **Beispiele für die Berechnung des Mietzuschusses**

aa) Mietzuschuß ohne Einzelleistungen**1. Beispiel:**

Der Wehrpflichtige hat seiner **nicht** unterhaltsbedürftigen Mutter 150,— DM abgegeben. Er hat Kost und Wohnung erhalten. Der Mietwert des von ihm genutzten Wohnraums beträgt 20,— DM.

Berechnung:

Leistung des Wehrpflichtigen	150,— DM
ab: Kost	100,— DM
Wohnung	20,— DM
bleiben	30,— DM

Der Mietzuschuß ist auf 20,— DM festzusetzen.

2. Beispiel:

Wie Beispiel 1, der Mietwert beträgt 60,— DM.

Berechnung:

Leistung des Wehrpflichtigen	150,— DM
ab: Kost	100,— DM
Wohnung	60,— DM
bleiben minus	10,— DM

Der Mietzuschuß ist auf 50,— DM (60,— — 10,— DM) festzusetzen, da der Wehrpflichtige nur in dieser Höhe zur Gesamtmiete und damit zum Unterhalt der Mutter beigetragen hat.

bb) Mietzuschuß neben Einzelleistungen**3. Beispiel:**

Der Wehrpflichtige hat seiner unterhaltsbedürftigen Mutter 150,— DM abgegeben. Er hat Kost und Wohnung erhalten. Der Mietwert des von ihm genutzten Wohnraumes beträgt 30,— DM.

Berechnung:

Leistung des Wehrpflichtigen	150,— DM
ab: Kost	100,— DM
Wohnung	30,— DM
bleiben	20,— DM

Die Einzelleistungen sind in Höhe von 20,— DM zu gewähren; der Mietzuschuß ist auf 30,— DM festzusetzen.

4. Beispiel:

Wie zu Beispiel 3, der Wehrpflichtige hat aber nur 120,— DM abgegeben.

Berechnung:

Leistung des Wehrpflichtigen	120,— DM
ab: Kost	100,— DM
Wohnung	30,— DM
bleiben minus	10,— DM

Es können keine Einzelleistungen gewährt werden; der Mietzuschuß ist auf 20,— DM festzusetzen.

5. Beispiel:

Der Wehrpflichtige hat seiner unterhaltsbedürftigen Mutter sein gesamtes Einkommen in Höhe von 450,— DM abgegeben. Er hat Kost, Wohnung, Fahrkosten (20,— DM), Bekleidung (40,— DM, zuzüglich 10,— DM für Berufsbekleidung), Taschengeld (30,— DM) und einen Vereinsbeitrag (5,— DM) erhalten. Der Mietwert des von dem Wehrpflichtigen genutzten Wohnraumes beträgt 70,— DM.

Berechnung:

Leistung des Wehrpflichtigen	450,— DM
ab: Kost	100,— DM
Wohnung	70,— DM
Fahrkosten	20,— DM
Bekleidung	50,— DM
Taschengeld	30,— DM
Vereinsbeitrag	5,— DM
bleiben	175,— DM

Die Einzelleistungen sind in Höhe von 150,— DM zu gewähren (§ 6 Abs. 3); der Mietzuschuß ist auf 70,— DM festzusetzen.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 6

8. a) Ersatz für Aufwendungen auf Grund dieser Verträge kann nur gewährt werden, wenn der Wehrpflichtige selbst zu den vertraglichen Aufwendungen verpflichtet ist (s. Hinweis Nr. 50). Minderjährige Wehrpflichtige, die Ersatz derartiger Aufwendungen verlangen, müssen daher nachweisen, daß der Versicherungsvertrag unter Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters (§§ 107, 108 BGB) abgeschlossen worden

ist. Hat der Minderjährige die vertragsmäßigen Leistungen mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind (§ 110 BGB), ist der Nachweis der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum Vertragsabschluß nicht zu fordern. Sofern darüber hinaus für die Wirksamkeit des Vertrages die vor-mundschäftliche Genehmigung erforderlich ist, ist von deren Nachweis abzusehen.

Entsprechendes gilt für den Ersatz von Aufwendungen für Verpflichtungen aus Krankenversicherungsverträgen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2.

- b) Die Aufwendungen für Verpflichtungen aus den in § 7 Abs. 2 Nr. 6 genannten Verträgen sind „bis zur Höhe von 15 v. H. des Nettoeinkommens“ des Wehrpflichtigen erstattungsfähig. Für die Feststellung des Nettoeinkommens gilt § 10. Der Wehrpflichtige muß deshalb im letzten Jahr vor seiner Einberufung Einkommen im Sinne des § 10 erzielt haben, damit die Sonderleistungen der Höhe nach (bis zu 15 v. H. des Nettoeinkommens) bestimmt werden können. Unerheblich ist, ob der Wehrpflichtige die Aufwendungen für die Verpflichtungen getragen hat (s. auch Hinweis Nr. 50).

Von dem Nachweis des Nettoeinkommens kann abgesehen werden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen offensichtlich gegeben sind.

- c) Für Beiträge zur Unfallversicherung darf nur bis zur Höhe der mindestens 12 Monate vor der Einberufung vereinbarten Beiträge Ersatz geleistet werden. Eine Erhöhung des Beitrages, die aus Anlaß der Einberufung zum Wehrdienst vereinbart worden ist, weil der Versicherungsschutz auch Dienstunfälle umfassen soll, kann keine Berücksichtigung finden. Das Soldatenversorgungsgesetz gewährleistet für diese Fälle ausreichende Hilfe. Hinweis Nr. 52 wird hierdurch nicht berührt.

Zu § 10

9. a) Bei der Umrechnung von im Ausland in ausländischer Währung erzielten Verdienst in Deutsche Mark ist die vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage des Deutschen Verbraucherschemas ermittelte und veröffentlichte Verbraucherpreisparität für den betreffenden Staat zugrunde zu legen.

- b) Übergangsgebühren nach § 11 Soldatenversorgungsgesetz, die wie Dienstbezüge in Monatsbeträgen gezahlt werden, sollen nach ihrem Sinn und Zweck den **Lebensunterhalt** des ehemaligen Soldaten auf Zeit für eine Übergangszeit sicherstellen. Sie dienen auch dazu, Mindereinnahmen aus einem nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst eingegangenen Arbeitsverhältnis auszugleichen. Übergangsgebühren sind daher grundsätzlich wie Arbeitslohn im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 2 zu behandeln und dem sonstigen Arbeitslohn hinzuzurechnen.

Dennoch sind die Übergangsgebühren für die Bemessung der Verdienstausfallentschädigung ohne praktische Bedeutung. Werden nämlich die Übergangsgebühren während der Dauer der Wehrübung weitergewährt, so können sie deshalb bei der Bemessung der Verdienstausfallentschädigung nicht berücksichtigt werden, weil sie kein infolge des Wehrdienstes **entfallendes** Nettoeinkommen im Sinne des § 13 Abs. 2 sind. Wird die Zahlung von Übergangsgebühren während der Dauer der Wehrübung oder bereits während des Bemessungszeitraumes im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 2 eingestellt, weil die in § 11 Abs. 2 Soldatenversorgungsgesetz vorgesehenen Zeiträume für die Gewährung von Übergangsgebühren abgelaufen sind, so entfallen diese Einkünfte ebenfalls nicht **infolge des Wehrdienstes** im Sinne des § 13 Abs. 2, so daß auch in diesen Fällen die Übergangsgebühren bei der Bemessung der Verdienstausfallentschädigung nicht berücksichtigt werden können.

Zu § 13

10. a) § 13 Abs. 3 setzt, soweit Kinderzulage nach § 7 Abs. 2 des Wehrsoldgesetzes i. d. F. v. 22. August

1961 (BGBl. I S. 1611), geändert durch Gesetz v. 22. März 1962 (BGBl. I S. 169), für das **zweite** Kind in Betracht kommt, voraus, daß dem Wehrpflichtigen vor der Einberufung Zweitkindergeld nach Maßgabe des Kindergeldkassengesetzes v. 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1001) **tatsächlich** gewährt worden ist. Hat der Wehrpflichtige Zweitkindergeld nicht erhalten, so ist für eine Anwendung des § 13 Abs. 3 kein Raum, da von einer dem Kindergeld entsprechenden Kinderzulage nach § 7 Abs. 2 Wehrsoldgesetz nicht gesprochen werden kann. In diesem Falle darf daher bei Festsetzung der Verdienstausfallentschädigung die nach § 7 Abs. 2 des Wehrsoldgesetzes gezahlte Kinderzulage **nicht** außer Ansatz bleiben.

- b) Nach § 13 Abs. 5 erhält der Wehrpflichtige Ersatz der Aufwendungen für Miete der Berufsstätte sowie für die übrigen Betriebsausgaben i. S. des Einkommensteuergesetzes, wenn er seinen Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder seine selbständige Tätigkeit während des Wehrdienstes nicht durch eine Ersatzkraft oder einen Vertreter fortführen läßt und der Betrieb ruht. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind nicht bereits gegeben, wenn eine Ersatzkraft oder ein Vertreter nicht eingestellt ist. Das entscheidende Merkmal des § 13 Abs. 5 ist vielmehr, daß der Betrieb „ruht“. Von einem Ruhen des Betriebes kann aber nicht gesprochen werden, wenn Familienangehörige oder Angestellte in irgendeiner Form, auch nur in beschränktem Umfang, im Betrieb tätig bleiben (vgl. Hinweis Nr. 80). Dies gilt auch für Rechtsanwalts- und Arztpraxis u. ä. Zwar wird in diesen Fällen die Berufsstätte nicht durch eine Ersatzkraft oder einen Vertreter „fortgeführt“, wenn lediglich Familienangehörige oder Angestellte die laufenden Büroarbeiten oder eine bereits angeordnete Behandlung (z. B. Bestrahlung) weiterführen. Andererseits liegt aber auch kein „Ruhen“ der Praxis — die zweite Voraussetzung für die Anwendung des § 13 Abs. 5 — vor.

Zu § 16

11. a) Um eine regelmäßige Überwachung der Forderungen auf Erstattung zu Unrecht empfangener Leistungen zu gewährleisten, sind besondere Überzahlungslisten zu führen.
- b) Die Durchführungsbehörden sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit ein durch Überzahlung dem Bund entstandener Schaden nach Möglichkeit ersetzt oder gemindert wird. Das bedeutet, daß der Schaden auch im Rahmen des Beamtenhaftungsrechts gegenüber den dafür haftbaren Bediensteten alsbald geltend gemacht wird. Von der Inanspruchnahme der zum Schadensersatz verpflichteten Bediensteten darf nur abgesehen werden, wenn zuvor durch mich die Zustimmung des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Verteidigung eingeholt worden ist.
- c) Die Befugnis, von der Rückforderung zu Unrecht empfangener Leistungen nach § 16 Abs. 3 abzuweichen, ist wie folgt eingeschränkt:
- aa) Bei Beträgen von 500,— DM bis 1000,— DM ist die Weisung des Regierungspräsidenten einzuholen;
- bb) bei Beträgen über 1000,— DM sind mir die Akten mit einer Stellungnahme des Regierungspräsidenten zur Entscheidung vorzulegen.

Zu § 20

12. Die Verpflichtung des Wehrpflichtigen und seiner Familienangehörigen nach § 20 Abs. 1 Satz 2, jede Änderung der Verhältnisse die für die Bemessung der Leistungen zur Unterhaltssicherung von Beeinflussung ist, unverzüglich anzuzeigen, ist in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

Zu § 23

13. a) Sofern die Wohnungsmiete 20. v. H. der allgemeinen Leistungen übersteigt, kann ein Ausgleich in Höhe des Mehrbetrages gewährt werden. Diesbezügliche Anträge sind mir vorzulegen.

b) Nach § 1 Abs. 2 USG in Verbindung mit §§ 9 Abs. 1, 1 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes haben Beamte und Richter sowie Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die das 25. Lebensjahr vollendet oder, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber bereits 12 Monate Wehrdienst geleistet haben, und zu Wehrübungen herangezogen werden, keinen Anspruch auf Unterhaltssicherung; sie erhalten für die Dauer der Wehrübung ihre Dienstbezüge, Unterhaltszuschüsse oder Arbeitsentgelt weiter. Diese Regelung bedeutet für Beamte, Richter und Arbeitnehmer, die außer den Einkünften aus der Verwendung im öffentlichen Dienst Nebeneinkünfte, z. B. durch Gutachtertätigkeit, Lehr- oder schriftstellerische Tätigkeit erzielen, eine unbillige Härte. Ihnen kann deshalb im Wege des Härteausgleichs der infolge des Wehrdienstes entstehende Ausfall an Nebeneinkünften bis in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Diensteinkommen und den in § 13 Abs. 2 angegebenen Höchstbeträgen erstattet werden. Auf die Ausgleichsleistung ist das Übungsgeld anzurechnen.

c) War der Wehrpflichtige ohne sein Verschulden gehindert, die Antragsfrist des § 8 Abs. 4 einzuhalten, so kann im Wege des Härteausgleichs Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Entsprechende Anträge sind mir zur Entscheidung vorzulegen.

Der Bezugserl. und die RdErl. v. 24. 8. 1962 (n. v.) — IV A 1 — 5500, 13. 9. 1962 MBl. NW. 5120, 22. 11. 1962 SMBl. NW. 5120, 30. 11. 1962 SMBl. NW. 5120, 17. 12. 1962 (n. v.) — IV A 1 — 5500, 19. 12. 1962 (n. v.) — IV A 1 — 5500, 4. 1. 1963 (n. v.) — IV A 1 — 5500, 11. 4. 1963 (n. v.) — IV A 1 — 5500 treten hiermit außer Kraft.

Bezug: RdErl. v. 10. 7. 1962 — SMBl. NW. 5120 —

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und
kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1963 S. 1659.

II.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Betrifft: 10. Tagung der 3. Landschaftsversammlung
Rheinland

Die 3. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer
10. Tagung auf

Dienstag, den 8. Oktober 1963, 15.00 Uhr,
nach
Köln, Rathaus, Großer Sitzungssaal im 1. Stock,
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Verpflichtung von Mitgliedern
2. 10 Jahre Landschaftsverband Rheinland
3. Ergänzungswahl zu Fachausschüssen und zum Landesjugendwohlfahrtsausschuß
4. Nachtragshaushalt für das Rechnungsjahr 1963
5. Haushaltssatzung 1964
6. Abnahme der Jahresrechnung 1961 und Entlastung
7. Änderung der Satzung über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen
8. Änderung und Ergänzung der Satzung der Rhein. Versorgungskasse

Köln, den 23. September 1963

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Könemann

— MBl. NW. 1963 S. 1673.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.